

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Parkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen

GOLDBECK

PARKING
SERVICES

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss von Parkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen zwischen einem Kunden und der GOLDBECK Parking GmbH über den Webshop www.goldbeck-parking.at.

Voraussetzung für den Abschluss von Park- und/oder Dienstleistungsverträgen ist, dass sich der Kunde unter www.goldbeck-parking.at registriert.

Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde

- die Datenschutzerklärung

Im Fall einer Bestellung eines Parkvertrages (siehe Pkt. II.) akzeptiert der Kunde zudem:

- die Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Parkobjektes
- die Vertragsbestätigung des Vermieters bei Dauerparkverträgen (siehe Pkt. II. A. 3.1.k. und Pkt. II. B. 3.2.j.)

II. Parkverträge

A. Dauerparkverträge

Den Dauerparkvertrag kann der Kunde über das „**Dauerparken Standard**“ Modell oder das „**pay-per-use**“ Modell abschließen. Die Nutzung erfolgt über die „**Parking Card**“.

- **Dauerparken Standard:**
Die Parkzeiten des Kunden werden zu einem monatlichen Fixpreis abgerechnet.
- **Pay-per-use:**
Die Parkzeiten des Kunden werden pro Nutzung abgerechnet.

1. Vertragspartner

Im Falle des **Vertragsabschlusses** kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande.

Mieter ist der über www.goldbeck-parking.at registrierte Kunde, dessen verbindliches Angebot (siehe Pkt. II. A. 3.1.j. und Pkt. II. B. 3.2.i.) angenommen wurde (kurz „*Mieter*“ oder „*Kunde*“ genannt).

Vermieter ist die GOLDBECK Parking GmbH, Campus 21, Liebermannstraße F04 302, 2345 Brunn am Gebirge, FN 449856d, Landesgericht Wiener Neustadt, Sitz: Brunn am Gebirge, Telefonnummer: +43 223 632 016 0, E-Mail: dauerparker@goldbeck-parking.at oder, in den Fällen, in denen die GOLDBECK Parking GmbH lediglich den Betrieb des Parkobjektes für einen Dritten übernommen hat, der Dritte, vertreten durch die GOLDBECK Parking GmbH (kurz „*Vermieter*“ oder „*GPA*“ genannt).

Die GPA weist bei Vertragsschluss auf den jeweiligen Vertragspartner (Vermieter) hin.

2. Vertragsgegenstand

Einen Parkvertrag kann der Kunde entweder über das „**Dauerpark Standard**“ Modell oder über das „**pay-per-use**“ Modell abschließen und über die Parking Card nutzen.

Ein Parkvertrag für die im jeweiligen Zeitpunkt der Nutzung der Karte unter www.goldbeck-parking.at als verfügbar gelisteten Parkobjekte in Österreich kann der Kunde ausschließlich über das „**pay-per-use**“ Modell abschließen und über die Parking Card nutzen.

Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das im Vertrag angegebene Fahrzeug zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen (siehe Pkt. I.) auf einem beliebigen freien Stellplatz in dem im Vertrag genannten Parkobjekt bzw. im für Dauerparker zugewiesenen Bereich des Parkobjekts abzustellen (=Stellplatz). Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Es besteht kein Recht auf einen bestimmten Stellplatz, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Die Auswahl und Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes an den Mieter erfolgen durch den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, für die Zuweisung eines festen Stellplatzes – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – ein erhöhtes monatliches Nutzungsentgelt einzuheben. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Stellplatz im jeweiligen Parkobjekt zuzuweisen. Hinsichtlich einer allfälligen Kennzeichnung eines Stellplatzes sowie der Kosten einer derartigen Stellplatzkennzeichnung ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen.

Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes – MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bestellvorgang

3.1 Dauerparken Standard

Der Bestellung des Dauerparkplatzes über das „**Dauerparken Standard**“ Modell über den Webshop erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Auswahl des gewünschten Parkobjekts
- b. Auswahl eines gewünschten Verfügbarkeitsdatums
- c. Auswahl des gewünschten Dauerparkplatzes durch Anklicken „Jetzt buchen“
- d. Bekanntgabe des KFZ-Kennzeichens
- e. Einblenden der vorvertraglichen Informationen für Verbraucher gemäß § 5a KSchG und § 4 FAGG
- f. Auswahl der Zahlungsweise (Vorauszahlung)
- g. Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Angaben im Warenkorb
- h. Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der angegebenen Daten
- i. Bestätigung (Absenden) der Bestellung durch Anklicken „Zahlungspflichtig buchen“
- j. Durch das Absenden der Bestellung im Webshop gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Dauerparkplatzes ab und erkennt diese AGB als für das Rechtsverhältnis mit der GPA allein maßgeblich an

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Parkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen

GOLDBECK

PARKING
SERVICES

- k. **Vertragsabschluss:** Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Vermieter zustande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail (Vertragsbestätigung)
- l. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter auf dem Postweg ein Zugangsmedium (Parking Card) in Form einer Codekarte. Mit dem Zugangsmedium ist der Mieter berechtigt, in dem in der Vertragsbestätigung genannten Parkobjekt zu parken. Sofern das Parken nur in einem dem Mieter zugewiesenen Dauerparkbereich möglich ist, wird dies dem Mieter im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt.
- Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar und vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Nicht als Dritte gelten dem Mieter nahestehende oder mit ihm verbundene Personen wie Ehepartner, im gleichen Haushalt lebende Personen bzw., im Falle von Firmen, dort angestellte Personen. Der Mieter hat den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung eines Zugangsmediums unverzüglich zu melden, sodass die GPA das Zugangsmedium sperren und somit eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Die Verlustmeldung hat vornehmlich im persönlichen Account (My parking profile) zu erfolgen.
- Im Falle der vertraglich vereinbarten Nutzung einer Zweitkarte ist die Nutzung dahingehend eingeschränkt, dass entweder die Hauptkarte oder die Zweitkarte zur Einfahrt in das Parkobjekt genutzt werden kann. Eine gleichzeitige Nutzung beider Codekarten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Zweitkarte besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

Alle Bestätigungen erhält der Mieter per E-Mail. Zusätzlich wird der Mieter nach Maßgabe des Dauerparkvertrages seine Monatsrechnung im Webshop zur Verfügung gestellt. Auf in Textform (E-Mail) übermittelten Wunsch wird die Rechnung kostenpflichtig auch auf dem Postweg an den Mieter geschickt. Die Vertragsbestätigung und die AGB können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Beginnend mit der Zahlung des ersten Nutzungsentgelts werden dem Mieter hier auch seine Monatsrechnungen zur Verfügung gestellt.

3.2 pay-per-use" Modell

Die Bestellung eines Parkplatzes in einer oder in verschiedene Parkstätten über das „pay-per-use“ Modell über den Webshop erfolgt in folgenden Schritten:

- Auswahl des gewünschten **pay-per-use** Modells (Produktes) „durch Anklicken „Jetzt buchen“, für die Nutzung eines bestimmten Parkobjektes.
- Optional: Auswahl der Parking Card „durch Anklicken „Jetzt buchen“, für die Nutzung der als verfügbar angezeigten Parkobjekte.
- Bekanntgabe des KFZ-Kennzeichens
- Einblenden der vorvertraglichen Informationen für Verbraucher gemäß § 5a KSchG und § 4 FAGG
- Auswahl der Zahlungsweise
- Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Angaben im Warenkorb
- Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der angegebenen Daten
- Bestätigung (Absenden) der Bestellung durch Anklicken „Zahlungspflichtig buchen“
- Durch das Absenden der Bestellung im Webshop gibt der Mieter ein verbindliches Angebot auf Abschluss

- eines Parkplatzes ab und erkennt diese AGB als für das Rechtsverhältnis mit der GPA allein maßgeblich an
- j. **Vertragsabschluss:** Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Vermieter zustande. Hierzu erhält der Kunde eine gesonderte E-Mail (Vertragsbestätigung)
- k. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter auf dem Postweg ein Zugangsmedium (Parking Card) in Form einer Codekarte. Mit dem Zugangsmedium ist der Mieter berechtigt, in den Parkobjekten der GPA zu parken. Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar und vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Nicht als Dritte gelten dem Mieter nahestehende oder mit ihm verbundene Personen wie Ehepartner, im gleichen Haushalt lebende Personen bzw., im Falle von Firmen, dort angestellte Personen. Der Mieter hat den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung eines Zugangsmediums unverzüglich zu melden, sodass die GPA das Zugangsmedium sperren und somit eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Die Verlustmeldung hat vornehmlich im persönlichen Account (My parking profile) zu erfolgen.

Alle Bestätigungen erhält der Mieter per E-Mail. Zusätzlich wird dem Mieter seine Monatsrechnung im Webshop zur Verfügung gestellt. Auf in Textform (E-Mail) übermittelten Wunsch wird die Rechnung kostenpflichtig auch auf dem Postweg an den Mieter geschickt. Die Vertragsbestätigung und die AGB können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Beginnend mit der Zahlung des ersten Nutzungsentgelts werden dem Mieter hier auch seine Monatsrechnungen zur Verfügung gestellt.

4. Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 FAGG

Verbrauchern steht bei Parkverträgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für nähere Informationen steht das gesonderte Dokument „Widerrufsbelehrung“ inklusive eines Muster-Widerrufsformulars unter www.goldbeck-parking.at/widerruf zum Download zur Verfügung.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre des Zugangsmediums, Entfernung des Fahrzeuges

Dieser Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Im Fall der Vereinbarung eines Vertrages auf unbestimmte Dauer kann, abhängig vom Parkobjekt, eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden. Ein auf unbestimmte Dauer vereinbarter Vertrag kann (nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragslaufzeit) schriftlich sowohl vom Kunden als auch von der GPA unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats gekündigt werden (=ordentliche Kündigung).

Ein auf bestimmte Dauer (z. B. 1 Jahr) vereinbarter Vertrag kann schriftlich sowohl vom Kunden als auch von der GPA unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist frühestens zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt werden (=ordentliche Kündigung). Wird ein auf bestimmte Dauer vereinbarter Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag – wiederholt - automatisch um

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Parkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen

GOLDBECK

PARKING
SERVICES

dieselbe (seinerzeit vereinbarte) Dauer (z.B. 1 Jahr). Der Vertrag kann in der Folge unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist frühestens zum Ablauf der sodann vereinbarten (verlängerten) Dauer gekündigt werden.

Die Kündigung des Mieters soll ausschließlich über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.

Für den Fall, dass der Mieter der GPA eine Änderung seine Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist eine Kündigung durch die GPA auch dann wirksam, wenn die Kündigung an, die ihm zuletzt vom Kunden bekanntgegebene Anschrift abgesehen wird. Dies gilt sinngemäß auch für andere Mitteilungen.

Die GPA ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufzulösen (=außerordentliche Kündigung) und die Parkberechtigung einzuziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- a. mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist und das offene Entgelt trotz qualifizierter Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht bezahlt wurde.
- b. einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
- c. sonstige Vertragsbedingungen oder die besonderen Benutzungsbedingungen des jeweiligen Parkobjekts grob verletzt.

Im Fall, dass der Kunde mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist, ist die GPA – ungeachtet der Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages – berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien unverzüglich bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten zu sperren. Eine Entsperrung des Zugangsmedium kann erst nach vollständiger Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten erfolgen.

Verbleibt ein Fahrzeug nach Wirksamwerden der Kündigung in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als ein Stellplatz benützt wird. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Räumung des Abstellplatzes bzw. der Zahlung des Benützungsentgeltes nicht rechtzeitig nach, ist die GPA berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage zu entfernen und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu lassen. Die GPA ist weiters zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt (aber nicht verpflichtet), wenn das eingestellte Fahrzeug mit Flüssiggas oder mit feuergefährlichen Stoffen beladen ist, verkehrswidrig, behindernd oder auf einem reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken abgestellt ist, insbesondere die Zulassungstafeln entfernt wurden und das Fahrzeug mehr als zwei Monate ununterbrochen in der Garage verbleibt. Der GPA steht es frei, bereits vor Ablauf der zwei Monate das Fahrzeug innerhalb der Garage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der GPA oder ihres Personals nicht mehr weggefahren werden kann. Die Höhe der Strafe für das vertragswidrige Abstellen eines Fahrzeuges ist unter Pkt. II. A. 7. geregelt.

Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt.

6. Nutzungsentgelt, Zahlung und Fälligkeit

Sämtliche Entgelte verstehen sich in EURO inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das akzeptierte Zahlungsmittel ist Bankeinzug (SEPA Lastschrift).

6.1 Dauerparken Standard

Die Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts beläuft sich auf den im Rahmen des Bestellvorgangs im Webshop angezeigten, vom Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ akzeptierten Betrags und bemisst sich nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Tarifordnung des jeweiligen Parkobjekts.

Der Kunde hat das monatliche Nutzungsentgelt an den Vermieter zu entrichten. Das Nutzungsentgelt ist jeweils zum Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Einziehungsauftrag (SEPA-Lastschrift). Kann die Einziehung der Lastschrift aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, trägt der Mieter alle Kosten, die für die Rücklastschrift bei der Bank anfallen.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die GPA berechtigt ist, das Entgelt nach vorheriger Mitteilung anzuhoben. Bei Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen kann das Entgelt nicht rückvergütet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit etwaigen Ansprüchen gegen Ansprüche der GPA aufzurechnen. Die GPA behält sich vor, für die Monate November bis März einen Saisonzuschlag einzuheben. Bei Änderung oder Einführung von Abgaben, die die Einstelltarife betreffen z. B. der USt., ist die GPA berechtigt, den Einstelltarif ab Inkrafttreten derartiger Maßnahmen für die restliche Vertragsdauer entsprechend anzupassen. Etwaig anfallende weitere Kosten sind unter Pkt. II. A. 7. geregelt.

6.2 „pay-per-use“ Modell

Die Höhe des Nutzungsentgelts bemisst sich nach der Nutzungsdauer pro begonnene Stunde. Anzuwenden ist die zum Nutzungszeitpunkt geltende Tarifordnung des jeweiligen Parkobjektes oder ein allenfalls im Rahmen des Bestellvorgangs im Webshop angezeigter, vom Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ akzeptierter Tarif oder ein gesondert zwischen den Parteien vereinbarter Tarif.

Der Mieter erhält jeweils im Folgemonat zum Monatsersten eine Rechnung über die im abgelaufenen Monat genutzten Mietstunden, zugestellt in seinem persönlichen Account und abrufbar unter www.goldbeck-parking.at/mein-parking-profil/at. Die Rechnung ist zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Einziehungsauftrag (SEPA-Lastschrift). Kann die Einziehung der Lastschrift aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, trägt der Kunde alle Kosten, die für die Rücklastschrift bei der Bank anfallen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnung sind spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Werden Einwendungen in Textform (E-Mail) geltend gemacht,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Parkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen

GOLDBECK

PARKING SERVICES

genügt die Absendung innerhalb der sechswöchigen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Mieter kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet wurde.

7. Kostentabelle

Einmaliges Serviceentgelt bei Erstausstellung je Zugangsmedium	5,00 €	inkl. USt.
Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Mieters – Rücklastkosten der Bank	Kosten der Bank	ohne USt.
2. Mahnung bei Zahlungsverzug des Mieters – Portokosten pauschal	1,50 €	ohne USt.
Kartenverlust/-beschädigung	30,00 €	inkl. USt.
Strafe für vertragswidriges Abstellen des Fahrzeuges (Vertragsstrafe)	30,00 €	inkl. USt.

8. Haftung

Durch den automatisierten Ablauf und wegen der großen Anzahl an Fahrzeugen in den Garagen kann die GPA auf das Verhalten Dritter kaum Einfluss nehmen. Die GPA haftet daher auch nicht für das Verhalten Dritter; insbesondere besteht keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl. Weiteres haftet die GPA nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z. B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Hochwasser, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. Insbesondere finden die Bestimmungen gemäß §§ 970 ff ABGB keine Anwendung. Die GPA haftet nur für Schäden, die ihr Personal oder ihre Gehilfen, für die sie von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. Das Rangieren zum Betanken oder Waschen des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjektes, dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die Sprechanlagen am Kassenautomaten, an der Schrankenausfahrt oder über die Notfallnummer +49 2571 540 3690 (Technischer Leitstand) anzuzeigen.

9. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Dauerparkvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

10. Video-Bildaufzeichnungen, Datenschutz

Der Vermieter behält sich vor, Teilbereiche der Garage mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Die Höchstdauer der Speicherung von Aufnahmen, die nicht als Beweismittel bei konkreten Vorkommnissen benötigt werden, entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung des Webshops www.goldbeck-parking.at/daten-schutz/buchung.

IV. Änderung der AGB

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden per E-Mail an die zu diesem Zeitpunkt vom Kunden im Webshop hinterlegte E-Mail-Adresse, mindestens 1 Monat vor geplantem Inkrafttreten der Änderungen, bekannt gegeben.

Handelt es sich um eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung, so gilt diese als genehmigt, wenn ihr der Kunde explizit zustimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht in der einmonatigen Frist, können keine weiteren Buchungen erfolgen. Buchungen werden erst wieder nach Erteilen der Zustimmung freigeschaltet.

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die im Vertrag angegebene Garage. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz der GPA sachlich zuständige Gericht zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBI 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.

Stand: Juni 2022